

(778)

Rundmachung

wegen Vertheilung der Pferdezucht-Prämien pro 1860.

Nr. 12951. 1) Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der allerhöchsten Entschliessung vom 9. Februar l. J. in Absicht der einheitlichen Fortbildung und der gedehlichen Entwicklung des mit der a. h. Entschliessung vom 27. Jänner 1857 eingeführten Institutes der Pferdezuchtprämien abermals, u. zw. für die Dauer von 6 Jahren, die Verabfolgung von Pferdeprämien aus Staatsmitteln allergnädigst zu gestatten, und gleichzeitig buldvollst zu genehmigen geruht, daß sowohl die Eigenthümer der prämirten als auch die Züchter der wegen Unzulänglichkeit der Prämien nur belobten Pferde mit Medaillen theilt werden, welche auf der Vorderseite das erhobene Brustbild Sr. k. k. Apostolischen Majestät des Kaisers und auf der Rehrseite die Devise „für gute Zucht und Pflege der Pferde“ zu tragen haben.

2) Die diesjährige Prämienvertheilung wird in folgenden Konkursstationen und an nachstehenden Tagen stattfinden:

In	am	11. August 1860,
„ Zolkiew	„	14.
„ Brzeżan	„	16.
„ Ulaszkowce	„	18.
„ Kolomea	„	21.
„ Sambor	„	23.
„ Mościska	„	23.

- 3) Für jede Konkursstation ist bestimmt eine Prämie von
- 12 Dukaten für die preiswürdigste Mutterstute mit einem gelungenen Saugfohlen;
 - drei Prämien zu 4 Dukaten für die zunächst preiswürdigen Mutterstuten mit Saugfohlen;
 - eine Prämie von 8 Dukaten für jene dreijährige Stute, welche die vorzüglichste Zuchtfähigkeit verspricht;
 - zwei Prämien zu 4 Dukaten für die zunächst würdigen dreijährigen Zuchtstuten.

Im Ganzen daher 7 Stück mit dem Gesamtbetrage von 40 Dukaten.

4) Zur Bewerbung um diese Prämien werden zugelassen:

- Mutterstuten von ihrem 4. bis 7. Lebensjahre mit einem gelungenen Saugfohlen, welche gut gepflegt, gesund und kräftig sind, und die Eigenschaften einer guten Zuchtstute besitzen;
- dreijährige Stuten, welche eine vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen, und noch nicht zum Zuge verwendet worden sind.

5) Die Eigenthümer der um Zuchtprämien konkurrierenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt Saugfohlen vorgesehrte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigenthum war, oder daß die vorgesehrte dreijährige Stute von einer, ihnen zur Zeit der Geburt gehörig gewesenen Stute geworfen, und von ihnen aufgezogen worden ist.

6) Eine mit einer Zuchtprämie bereits theilte Mutterstute kann bis zum 7. Lebensjahre noch um ein weiteres Zuchtprämium konkurrieren, wenn sie in einem, der ersten Prämierung nachfolgenden Jahre, wieder mit einem gelungenen Saugfohlen vorgesehrt wird.

Mutterstuten, welche bereits zwei Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Konkurrenz ausgeschlossen.

Ebenso können 3jährige Stuten, welche in dieser Eigenschaft eine Zuchtprämie erhalten haben, als Mutterstuten noch zweimal prämirrt werden.

7) Zuchtprämien dürfen nur preiswürdig befundenen Stuten zuerkannt werden.

Die Preiswürdigkeit richtet sich nach dem höheren oder niederen Stande, in welchem sich die Landespferdezucht in der Umgegend der betreffenden Konkursstation wirklich befindet.

Stuten, welche offenbar Spuren einer verwahrlosten Pflege zeigen, dürfen keinesfalls prämirrt werden.

8) Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit der vorgesehrten Mutterstuten mit Saugfohlen und der dreijährigen Stuten so wie die Zuerkennung der Zuchtpreise selbst erfolgt in den obbenannten Konkursstationen durch eine gemischte Kommission, welche mit Stimmenmehrheit aller anwesenden Kommissionsglieder ihre Entscheidung fällt. — Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

9) Nachdem die Zuchtprämien zunächst für die Pferdezüchter im Kleinen ausgesetzt sind, so können Stuten größerer Pferdezüchter oder Genußbesitzer aus dem Stande der Großgrundbesitzer nur insofern zur Mitkonkurrenz zugelassen werden, daß denselben nicht die ausgefesten Zuchtprämien, sondern für ihre zur Konkurrenz gebrachten und preiswürdig erkannten Pferde, die öffentliche Belobnung nebst einer Medaille, als eine dem Stande dieser Pferdebesitzer angemessene Anerkennung zuerkannt wird.

Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Pferdezüchtprämien sind in der h. Ministerial-Verordnung vom 27. April 1857, R. G. B. Nr. 85 und 18. Februar 1860 R. G. B. Nr. 47 enthalten.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg am 11. April 1860.

(3)

Obwieszczenie

względem podziału premiów wyznaczonych za chów koni na rok 1860.

Nr. 12951. 1) Jego c. k. apostolska Mość raczył najwyższem postanowieniem z dnia 9. lutego r. b. w zamiarze jednolitego kształcenia i korzystnego rozwoju utworzonego najwyższem postanowieniem z dnia 27. stycznia 1857 zakładu udzielania premiów za chów koni ponownie, mianowicie na udzielanie premiów za konie z fundusów państwa najlaskawiej przez lat sześć, i równocześnie także najlaskawiej zezwolić, ażeby tak właścicielom premiówanych, jako też hodownikom koni dla niedostateczności premiów tylko pochwalonych rozdano medale, mające na przedniej stronie (awersie) wypukle popiersie Jego c. k. Apostolskiej Mości Cesarza, a na stronie odwrotnej (rewersie) dewizę „za dobre hodowanie i pielęgnowanie koni“.

2) Tegoroczne rozdanie premiów odbędzie się w następujących stacyach konkursowych i w dniach jak następuje:

W	dnia	11. sierpnia 1860,
„ Zółkwi	„	14.
„ Brzeżanach	„	16.
„ Ulaszkowcach	„	18.
„ Kołomyi	„	21.
„ Samborze	„	23.
„ Mościskach	„	23.

- 3) Dla każdej stacyi konkursowej wyznaczone jest premium
- 12 dukatów za najgodniejszą nagrody klacz z udałem źrebkiem;
 - trzy premia po 4 dukaty za idące po onej najgodniejszej nagrody klacze ze źrebkami;
 - premium 8 dukatów za trzyletnią klacz, obiecującą największą płodność;
 - dwa premia po 4 dukaty za następnie idące trzyletnie klacze.

Ogółem tedy 7 sztuk w łącznej kwocie 40 dukatów.

4) Do ubiegania się o te premia będą przypuszczone:

- Klacz od 4. do 7. roku życia z udałem źrebkiem, któreby były dobrze pielęgnowane, zdrowe i silne i posiadały własności dobrej klaczy stadniczej;
- trzyletnie klacze, któreby obiecowaly szczególną płodność i jeszcze nie były używane do pociągu.

5) Właściciele klaczy o premia się ubiegających powinni świadectwem przełożonego gminy udowodnić, że przyprowadzona ze źrebkiem klacz jeszcze przed urodzeniem tegoż była ich własnością, lub że przyprowadzona trzyletnia klacz urodzona jest z klaczy, która w czasie ożrebiania się do nich należała i przez nich wychowana została.

6) Klacz, która już otrzymała premium, może się do 7. roku życia jeszcze o dalsze premium ubiegać, jeżeli w roku po pierwszej nagrodzie następującym znowu z udałem źrebkiem przyprowadzona zostanie.

Klacz, które już dwa premia otrzymały, są od dalszej konkurencyi wykluczone.

Również mogą trzyletnie klacze, które w tej własności premium otrzymały, jako matki jeszcze dwa razy premia otrzymać.

7) Premia płodności mogą tylko być przyznane klaczom tej nagrody za godne uznaniem.

Godność nagrody stosuje się według wyższego lub niższego stanu, w jakim się chów koni w okolicy dotyczącej stacyi konkursowej znajduje.

Klacz, któreby okazywały widoczne ślady zaniedbanego pielęgnowania, w żadnym razie nagrody otrzymać nie mogą.

8) Osadzenie godności nagrody dla przyprowadzonych klaczy ze źrebkami, tudzież trzyletnich klaczy i niemniej samo przyznanie nagród płodności odbywa się w wyżej wspomnianych stacyach konkursowych przez komisją mieszaną, która większością głosów wszystkich obecnych członków komisji rozstrzyga. Przy równej liczbie głosów rozstrzyga los.

9) Ponieważ premia płodności przedewszystkiem dla hodowników koni na małą skalę są wyznaczone, przeto klacze większych hodowników lub posiadaczy stadnin ze stanu posiadaczy wielkich majątków gruntowych mogą tylko o tyle do spółubiegania się być przypuszczone, że za konie ich do konkurencyi przyprowadzone i godności nagrody uznane, przyznana im publicznie pochwała wraz z medalem, jako uznanie stanowi tych posiadaczy koni odpowiadnie.

Dalsze przepisy względem premiów za chów koni są zawarte w rozporządzeniu wysokiego ministerstwa z dnia 27. kwietnia 1857 Dz. praw państwa Nr. 85 i z 18. lutego 1860 Dz. praw państwa Nr. 47.

Od c. k. Namiestnictwa.

Lwów, 11. kwietnia 1860.

(804) Kundmachung.

Nr. 16843. Zur Sicherstellung der Konservations-Bauherstellungen auf das Jahr 1860 im Staromiastoer Straßenbaubezirke wird hie mit die öffentliche Offertverhandlung ausgeschrieben.

Das Erforderniß besteht in Materialen und Arbeiten, und zwar:

A. Karpaten-Hauptstrasse:

	fl.	fr.
Reparatur der Brücke Nr. 8 Starosoler Wegmeisterschaft	29	83 ¹ / ₂
dto. Nr. 45	40	27 ¹ / ₂
Reparatur des Kanals Nr. 2	29	36 ¹ / ₂
dto. Nr. 12	32	54
dto. Nr. 15	7	58
Abtheilungssäulen	5	82
Strassengeländer	556	88 ¹ / ₂
Rinnsalpflasterung	705	27

B. Sambor-Turkaer ungar. Hauptstrasse:

Reparatur der Brücke Nr. 51 - alt 147 Turkaer Wegmeisterschaft	172	79 ¹ / ₂
dto. Nr. 52 - alt 146	26	98 ¹ / ₂
dto. Nr. 56 - alt 142	1947	36 ¹ / ₂
Ganz neuer Umbau des Kanals Nr. 11 - alt lit. F. Turkaer Wegmeisterschaft	273	45 ¹ / ₂
Reparatur des Schlauches Nr. 40 - alt 1	22	62
Strassengeländer	70	34 ¹ / ₂
Reparatur der Brücke Nr. 90 - alt 108 Lopuszankaer Wegmeisterschaft	438	43
dto. Nr. 99 - alt 99	371	3 ¹ / ₂
dto. Nr. 109 - alt 90	57	32 ¹ / ₂
dto. Nr. 133 - alt 67	262	43 ¹ / ₂
Neubau des Kanals Nr. 71 - alt 127	807	38
Reparatur des Kanals Nr. 77 - alt 120	144	92 ¹ / ₂
dto. Nr. 88 - alt 109 ¹ / ₂	33	54
Neubau des Kanals Nr. 135 - alt 65 statt des ganz baufälligen Schlauches	308	88
Neubau des Kanals Nr. 136 - alt 64 anstatt des ganz baufälligen Schlauches	270	55 ¹ / ₂
dto. Nr. 137 - alt 63 anstatt des ganz baufälligen Schlauches Lopuszankaer Wegmeisterschaft	466	53 ¹ / ₂
Reparatur des Schlauches Nr. 125 - alt 75	4	4
dto. Nr. 129 - alt 71	3	5
Strassengeländer	195	65 ¹ / ₂
Strassenschuhbau 4 M. ³ / ₄	73	97
dto. 7 M. ³ / ₄	25	80
Reparatur der Brücke Nr. 179 - alt 26 Staromiastoer Wegmeisterschaft	17	83
dto. Nr. 188 - alt 18	515	73
dto. Nr. 190 - alt 16	453	21
Neubau des Schlauches Nr. 189 - alt 17	140	51
Strassengeländer	18	50
Rinnsalpflasterung	12	54
Strassenschuhbau 7 M. ³ / ₄ - ² / ₄	215	6
dto. 8 M. ³ / ₄	55	78
dto. 9 M. ³ / ₄	290	32 ¹ / ₂

österr. Währung.

Unternehmungslustige werden sonach eingeladen, ihre mit 10% Wadren belegten Offerten längstens bis 4. Mai 1860 bei der Samborer k. k. Kreisbehörde einzubringen, bei welcher auch wie nicht minder beim Staromiastoer Straßenbaubezirke die sonstigen allgemeinen und besondern, namentlich die in der Statthalterei-Verordnung vom 13. Juni 1860 Zahl 23821 fundgemachten Offert-Bedingnisse eingesehen werden können.

Vom k. k. Statthalterei,
Lemberg, am 17. April 1860.

(813) E d i k t. (2)

Nr. 199. Das Drohobyzer k. k. Bezirksamt als Gericht macht hie mit bekannt, daß es die Liquidation der vom bestandenen Drohobyzer Kameral-Dominium übernommenen Depostvermögen, worüber diesem Bezirksgerichte nach der Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852 Z. 251 die Gerichtsbarkeit zusteht, sowohl dem Passiv- als dem Aktivstande nach vom 15ten Mai bis 15ten Juni 1860 vornehmen werde.

Es werden demnach alle Jene, welche an das besagte Vermögen Forderungen zu stellen haben, namentlich die gesetzlichen Vertreter der Pflegebefohlenen, überdies aber auch die Schuldner des ehemaligen genannten Waisenamtes aufgefordert, an den obigen Tagen Vormittag von 9 bis 1 Uhr und Nachmittag von 3 bis 7 Uhr in dem Kommissionenzimmer dieses Bezirksgerichtes zu erscheinen und ihre Einschreibebüchel und sonstigen betreffenden Urkunden mitzubringen.

Auch ist dem früheren Gerichtsherrn unbenommen entweder persönlich oder durch einen zu diesem Akte Bevollmächtigten der Liquidation beizuwohnen, und allenfällige Bemerkungen zu Protokoll zu geben.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Drohobycz, den 11. April 1860.

Ogłoszenie.

Nr. 199. Ces. król. urząd powiatowy w Drohobyczu jako sąd wiadomo czyni, że likwidacyę depozytów z byłego kameralnego dominium w Drohobyczu tutaj przeniesionych, a według cesarskiego

Obwieszczenie.

(1)

Nr. 16843. Dla zabezpieczenia budowli konserwacyjnych na rok 1860 w Staromiejskim powiecie gościńców rozpisuje się niniejszem publiczną licytację za pomocą ofert.

Potrzebne są roboty i materiały, a mianowicie:

A. Na głównym gościńcu karpackim:

	zł.	c.
Reparacya mostu Nr. 8 urząd drogowy w Starejsoli	29	83 ¹ / ₂
dto. Nr. 45	40	27 ¹ / ₂
Reparacya kanału Nr. 2	29	36 ¹ / ₂
dto. Nr. 12	32	54
dto. Nr. 15	7	58
Stupy podziałowe	5	82
Poręcze przy gościńcach	556	88 ¹ / ₂
Brukowanie rowów	705	27

B. Na głównym gościńcu węgierskim z Sambora do Turki:

Reparacya mostu Nr. 51 - stary 147 urząd drogowy w Turce	172	79 ¹ / ₂
dto. Nr. 52 - stary 146	26	98 ¹ / ₂
dto. Nr. 56 - stary 142	1947	36 ¹ / ₂
Przebudowanie na nowo kanału Nr. 11 - stary I. F. dto.	273	45 ¹ / ₂
Reparacya spustu Nr. 40 - stary 1 urząd drogowy w Turce	22	62
Poręcze przy gościńcu	70	34 ¹ / ₂
Reparacya mostu Nr. 90 - stary 108 urząd drogowy w Łopuszankach	438	43
dto. Nr. 99 - stary 99	371	3 ¹ / ₂
dto. Nr. 109 - stary 90	57	32 ¹ / ₂
dto. Nr. 133 - stary 67	262	43 ¹ / ₂
Zbudowanie nowego kanału Nr. 71 - stary 127 dto.	807	38
Reparacya kanału Nr. 77 - stary 120 dto.	144	92 ¹ / ₂
dto. Nr. 88 - stary 109 ¹ / ₂ dto.	33	54
Zbudowanie nowego kanału Nr. 135 - stary 65 w miejsce walącego się spustu	308	88
dto. Nr. 136 - stary 64	270	55 ¹ / ₂
dto. Nr. 137 - stary 63		

Reparacya spustu Nr. 125 - stary 75	4	4
dto. Nr. 129 - stary 71	3	5
Reparacya przy gościńcu	195	65 ¹ / ₂
Tamy drogowe 4ta mil. ³ / ₄	73	97
dto. 7a mil. ³ / ₄	25	80
Reparacya mostu Nr. 179 - stary 26 urząd drogowy w Staromieście	17	83
dto. Nr. 188 - stary 18	215	73
dto. Nr. 190 - stary 16	453	21
Zbudowanie nowego spustu Nr. 189 - stary 17	140	51
Poręcze przy gościńcu	18	50
Brukowanie ścieków	12	54
Tamy drogowe 7a mil. ³ / ₄ ² / ₄	215	6
dto. 8a mil. ³ / ₄	55	78
dto. 9ta mil. ³ / ₄	290	32 ¹ / ₂

w wal. austr.

Pragnących licytować zaprasza się niniejszem, ażeby swoje oferty z załączeniem 10% wadyum przesłali najdalej po dzień 4. maja 1860 do c. k. władzy obwodowej w Samborze, u której też jak również w Staromiejskim powiecie budowli gościńców przejrzyć można wszelkie inne tak ogólne jak i specjalne warunki, mianowicie ogłoszone rozporządzeniem Namiestnictwa z 13. czerwca 1856 l. 23821.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 17. kwietnia 1860.

(813) E d i k t. (2)

Nr. 199. Das Drohobyzer k. k. Bezirksamt als Gericht macht hie mit bekannt, daß es die Liquidation der vom bestandenen Drohobyzer Kameral-Dominium übernommenen Depostvermögen, worüber diesem Bezirksgerichte nach der Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852 Z. 251 die Gerichtsbarkeit zusteht, sowohl dem Passiv- als dem Aktivstande nach vom 15ten Mai bis 15ten Juni 1860 vornehmen werde.

Es werden demnach alle Jene, welche an das besagte Vermögen Forderungen zu stellen haben, namentlich die gesetzlichen Vertreter der Pflegebefohlenen, überdies aber auch die Schuldner des ehemaligen genannten Waisenamtes aufgefordert, an den obigen Tagen Vormittag von 9 bis 1 Uhr und Nachmittag von 3 bis 7 Uhr in dem Kommissionenzimmer dieses Bezirksgerichtes zu erscheinen und ihre Einschreibebüchel und sonstigen betreffenden Urkunden mitzubringen.

Auch ist dem früheren Gerichtsherrn unbenommen entweder persönlich oder durch einen zu diesem Akte Bevollmächtigten der Liquidation beizuwohnen, und allenfällige Bemerkungen zu Protokoll zu geben.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Drohobycz, den 11. April 1860.

Ogłoszenie.

Nr. 199. Ces. król. urząd powiatowy w Drohobyczu jako sąd wiadomo czyni, że likwidacyę depozytów z byłego kameralnego dominium w Drohobyczu tutaj przeniesionych, a według cesarskiego

patentu z 20. listopada 1852 Nr. 251 tutejszej jurysdykcji podlegających, tak podług stanu biernego jako i czynnego od 15go maja aż do 15go czerwca 1860 przedsięwzięmie.

Wzywa się zatem wszystkich tych, którzy do wspomnianego majątku pretensje mają, a mianowicie prawnych zastępców, osób ich pieczy poruczonych, jako też i dłużników byłej tutejszej kameralnej kasy sierocińskiej, ażeby w powyższych dniach w godzinach od 9tej do 1ej przed południem i od 3ej do 7mej po południu w biurze komisijnem tutejszego urzędu z wszystkimi dotyczącymi się dokumentami stawili się.

Także i zawiadowcy byłej kameralnej jurysdykcji nie wzbrania się, albo osobiście, albo przez pełnomocnika do tego aktu upoważnionego przy likwidacyi być obecnym i swoje uwagi do protokołu wnosić.

Od c. k. powiatowego urzędu jako sądu.

Drohobycz, dnia 11. kwietnia 1860.

(801) E d i k t. (3)

Nr. 2049. Vom k. k. Kreisgerichte zu Sambor in Galizien wird hie mit bekannt gemacht, daß der unterm 15. Oktober 1859 Z. 5969 über das Vermögen des Stryjer Kleinhändlers Isaak L. Brandes eröffnete Gläubigerkonkurs in Folge stattgefundener außergerichtlicher Ausgleichung aufgehoben worden ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Sambor, am 11. April 1860.

(805) Kundmachung. (2)

Nro. 17119. Zur Sicherstellung der Konservationsbauherstellungen pro 1860 im Lemberger Straßenbaubezirk, wird hiemit die Offertverhandlung ausgeschrieben.

Das Erforderniß besteht in Materialien und Arbeiten, und zwar:

A. Auf der Brodyer Hauptstraße:

Geländer	Lemberger Wegmeisterschaft	258 fl. 5 fr.
Straßendammanthohlung	" "	93 " 30 "
Reparatur der Brücke Nr. 4	" "	98 " 34 "
Viertelmeilensäulen	" "	14 " 94 "
Abtheilungs- u. Objektmarken	" "	52 " 1 "
Geländer	Winniker	556 " 88 "
Viertelmeilensäulen	" "	36 " 15 "
Abtheilungsmarken	" "	113 " 8 "

B. Auf der Vereczkoer Straße:

Reparatur der Brücke Nr. 3	Krassower Wegmeisterschaft	136 fl. 94 fr.
Herstellung des Schlauches Nr. 10	" "	134 " 22 "
Geländer	" "	187 " 90 "
Meilensäulen	" "	23 " 94 "
Viertelmeilensäulen	" "	23 " 66 "
Abtheilungsmarken	" "	53 " 30 "
Reparatur der Brücke Nr. 26	Lemberger	66 " 59 "
" des Kanals Nr. 24	" "	6 " 88 "
" " Nr. 28	" "	18 " 45 "
" " Nr. 29	" "	182 " 10 "
" " Nr. 30	" "	3 " 74 "

C. Auf der Jaworower Straße:

Herstell. d. Schlauches Nr. 1/2	Jaworower Wegmeisterschaft	171 fl. 2 fr.
" Brücke Nr. 6	" "	187 " 97 "
Reparatur d. " Nr. 10	" "	95 " 76 "
" " Nr. 11	" "	92 " 80 "
" " Nr. 12	" "	87 " 27 "
" " Nr. 13	" "	24 " 3 "
" des Kanals Nr. 7	" "	11 " 83 "
" " Nr. 16	" "	31 " 34 "
Meilensäulen	" "	13 " 44 "
Viertelmeilensäulen	" "	35 " 86 "
Abtheilungsmarken	" "	108 " 32 "
Reparatur d. Brücke Nr. 37	Skloer	83 " 77 "
Herstellung " Nr. 42	" "	169 " 81 "
" des Schlauches Nr. 36	" "	219 " 86 "
Geländer	" "	168 " 77 "
Straßenschuttbauten	" "	69 " 5 "
Viertelmeilensäulen	" "	53 " 79 "
Abtheilungsmarken	" "	47 " 18 "

Unternehmungslustige werden hiernach eingeladen, ihre mit 10% tigen Wadren belegten Offerten längstens bis 5ten Mai 1860 bei der Lemberger Kreisbehörde zu überreichen.

Die allgemeinen und sonstigen Spezifikationen und namentlich die mit der Statthalterei-Berordnung vom 13. Juni 1856 Z. 23821 kundgemachten Bedingungen können bei der Lemberger Kreisbehörde oder dem gleichnamigen Straßenbaubezirk eingesehen werden.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 17. April 1860.

Obwieszezenie.

Nr. 17119. Dla zabezpieczenia budowli konserwacyjnych na rok 1860 w lwowskim powiecie budowli gościńców rozpisuje się niniejszem licytację za pomocą ofert.

Potrzebne są roboty i materyały, a mianowicie:

A. Na Brodzkim głównym gościńcu:

Poręczce	urząd drogowy we Lwowie	258 zł. 57 c.
Tamy przy gościńcu	" "	93 " 30 "
Reparacya mostu Nr. 4.	" "	98 " 34 "
Słupy ćwierćmilowe	" "	14 " 94 "
Znaki podziałów i przedmiotów	" "	52 " 1 "
Poręczce	" " w Winnikach	556 " 88 "
Słupy ćwierćmilowe	" "	36 " 15 "
Znaki podziałowe	" "	113 " 8 "

B. Na gościńcu Werekim:

Reparacya mostu Nr. 3.	urząd drogowy w Krassowie	163 zł. 94 c.
Naprawa kanału Nr. 10.	" "	134 " 22 "
Poręczce	" "	187 " 90 "
Słupy milowe	" "	23 " 94 "
Słupy ćwierćmilowe	" "	23 " 66 "
Znaki podziałowe	" "	53 " 30 "
Reparacya mostu Nr. 6.	" " we Lwowie	66 " 59 "
" kanału Nr. 24.	" "	6 " 88 "
" " Nr. 28.	" "	18 " 45 "
" " Nr. 29.	" "	182 " 10 "
" " Nr. 30.	" "	3 " 74 "

C. Na gościńcu Jaworowskim:

Reparacya spustu Nr. 1/2	urząd drogowy w Jaworowie	171 zł. 2 c.
" mostu Nr. 6.	" "	187 " 97 "
" " Nr. 10.	" "	95 " 76 "
" " Nr. 11.	" "	92 " 80 "
" " Nr. 12.	" "	87 " 27 "
" " Nr. 13.	" "	24 " 3 "
" kanału Nr. 7.	" "	11 " 83 "
" " Nr. 16.	" "	31 " 34 "

Słupy milowe	urząd drogowy w Jaworowie	13 zł. 44 c.
Słupy ćwierćmilowe	" "	35 " 86 "
Znaki podziałowe	" "	108 " 32 "
Reparacya mostu Nr. 37.	" " w Szkle	83 " 77 "
" spustu Nr. 36.	" "	219 " 86 "
" mostu Nr. 42.	" "	169 " 81 "
Poręczce	" "	168 " 77 "
Tamy gościńcowe	" "	69 " 5 "
Słupy ćwierćmilowe	" "	53 " 79 "
Znaki podziałowe	" "	47 " 18 "

w walucie austryackiej.
Mających chęć licytować zaprasza się niniejszem, ażeby swoje oferty z załączeniem 10% wadyum przestali najdalej po dzień 5go maja 1860 do c. k. władzy odwodowej we Lwowie.

Wszelkie inne warunki tak powszechnie jak i specjalne, mianowicie ogłoszone rozporządzeniem Namiestnictwa z 13go czerwca 1856 l. 23821 przejrzyć można u c. k. władzy obwodowej we Lwowie lub w tamtejszym powiecie budowli gościńców.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 17. kwietnia 1860.

(799) Kundmachung. (2)

Nro. 650. Vom Stanislawower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Befriedigung des durch die Direktion der 1ten österreichischen Sparkasse gegen den Herrn Felix Ritter v. Chlibkiewicz erstigten Restbetrages von 9500 fl. RM. respective 9227 fl. 44 fr. RM. s. N. G., dann zur Befriedigung der durch Josefa Bleszczyńska gegen den Herrn Felix Ritter v. Chlibkiewicz erstigten Forderung von 37.500 fl. RM. sammt den, vom 1. Dezember 1855 rückständigen Zinsen und der Exekuzionskosten in dem gemäßigten Betrage von 38 fl. österr. W. eine neue exekutive Feilbietung der, dem Herrn Felix Ritter v. Chlibkiewicz eigenthümlich gehörigen, im Stanislawower Kreise gelegenen Güter Kutyska oder Kutysze sammt allen Zugehör bewilliget, welche in zwei Terminen, und zwar am 27ten Juni und am 3ten August 1860 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Auerufpreise dieser Güter Kutyska oder Kutysze wird mit Ausschluß der für die aufgehobenen Grundlasten bereits ermittelten Entschädigung der mit 143.603 fl. 11³/₈ fr. RM. oder 150.783 fl. 39 fr. öst. W. erhobene Schätzungswert angenommen, und in den zwei ersten Feilbietungsterminen unter demselben nicht hintangegeben.

Der Verkauf dieser Güter geschieht im Pausch und Dogen, ohne daß eine Haftung für die, in dem Schätzungskatte angezeigten Ausmaße, oder eine Gewährleistung für wie immer geartete Mängel übernommen wird.

2) Jeder Kauflustige hat vor Stellung eines Anbothes 10% des Schätzungswertes in runder Summe von 15.079 fl. öst. W. im Baaren oder in öffentlichen auf dem Ueberbringer lautenden Staatsschulderschreibungen oder in galiz. - ständischen Pfandbriefen in den gedachten Werthpapieren aber nur nach dem letzten vom Erleger auszuweisenden Kurse, und nicht über den Kennwerth zu Händen der Feilbietungskommission zu erlegen. Das Wadium des Erstehers wird zur Sicherstellung der Feilbietungsbedingungen zurückbehalten, das der übrigen Mitbietenden aber gleich nach beendigter Vitzitation zurückgestellt werden.

3) Der Kauffchilling ist in zwei gleichen Raten, die erste binnen 30 Tagen nach Zustellung des, den Feilbietungsakt zu Verichte annehmenden Bescheides, die zweite binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und in Gemäßheit derselben durch baaren Erlag bei diesem k. k. Kreisgerichte oder durch Uebernahme von nach Angabe des Meistbothes zur Befriedigung gelangenden Sapposten zu berichtigen, wobei dem Käufer unbenommen ist, den ganzen Kauffchilling auch früher auf einmal oder in kürzeren Fristen so weit keine Aufkündigung im Wege steht, zu berichtigen. Jene aus dem Meistbothe zur Befriedigung gelangenden Sappforderungen aber, deren Zahlung vor Ablauf der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist nicht angenommen werden wollte, hat der Käufer in seine Zahlungspflicht zu übernehmen, und über das diesfällige, so wie über ein etwaiges anderweitiges mit den Gläubigern getroffenes Uebereinkommen binnen der obigen Frist auszuweisen.

4) Der Käufer erhält sogleich nach Berichtigung der ersten Kauffchillingrate das Recht zum physischen Genuße und Besitze der erstandenen Güter, es gebühren ihm von da an, alle noch nicht bezogenen Vortheile, andererseits treffen ihn, von demselben Zeitpunkte an, alle Steuern, Gemeindeabgaben und sonstigen öffentlichen Lasten, so wie auch alle Gefahren, insbesondere die des Feuers und Wassers.

Auch hat er von eben diesem Tage an die restliche Hälfte des Kauffchillings mit 5% halbjährig verfallen zu verzinsen.

5) Dem Ersther wird zu seiner Sicherheit das Befugniß eingeräumt, sogleich nach geschlossener Feilbietung alle aus dem diesfälligen Protokolle und aus den gegenwärtigen Bedingungen ihr erwachsenen Rechte bei den erstandenen Gütern auf seine Kosten einverleiben zu lassen.

6) Nach vollständiger Berichtigung des Kauffchillings und rückständig nach erfolgter Genehmigung des hierüber zu erstattenden Ausweises steht dem Käufer bevor um die gerichtliche Einantwortungsurkunde anzulangen und sohin die bücherliche Eintragung seines Eigenthumsrechtes zu erwirken.

Die für die Uebertragung des Eigenthumes zu entrichtende Gebühr ist vom Ersther aus Eigenem zu bestreiten.

7) Sollte der Ersther irgend eine von den obigen Bedingungen nicht erfüllen, so werden auf Verlangen der Exekuzionsführer diese Gü-

ter auf seine Gefahr und Kosten auch in einem einzigen Termine und selbst unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden, in welchem das erlegte Badium und die allenfalls geleisteten weiteren Zahlungen zur Sicherheit für die demselben obliegende Haftung zu dienen haben, und ihm nur dann und in dem Maße zurückgestellt werden, als bei der Wiederversteigerung sich keine solche Haftung und Ersatzpflicht herausstellt.

8) Für den Fall, wenn in den bestimmten zwei Lizitationsterminen diese Güter um oder über den Ausrufspreis nicht veräußert werden könnten, wird zur Feststellung der erleichternden Lizitationsbedingungen der Termin auf den 10. August 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt; an welchem die Exekutionsführer und zwar die Direktion der ersten österreichischen Sparkasse und die Erben nach Josefa Bleszczyńska, der Exekutor, dann alle Hypothekargläubiger mit der Erlange hiergerichts vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden zur Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden gezählt werden würden.

9) Der Schätzungswert und der Landtafelauzug dieser Güter können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Hievon werden die streitenden Theile, dann die Hypothekargläubiger und die Johann Hofman'sche Kadumasse durch den Kurator Advokaten Dr. Skwarozynski, endlich jene Gläubiger, welche inzwischen zur Hypothek gelangen könnten, oder denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, durch den obbenannten Kurator Hrn. Advokaten Dr. Skwarozynski verständigt.

Nach dem Rathschlusse des k. k. Kreisgerichtes.

Stanisławów, am 2. April 1860.

(795) Lizitations-Kundmachung. (2)

Nr. 12692. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiezu zur allgemeinen Kenntniß gebracht, es werde die über Ansuchen der k. k. Finanzprokurator Namens der Rozdoler barmherzigen Schwestern gegen Albina Pawlikowska und die Franz Pawlikowskischen Erben im Exekutionswege zur Befriedigung der erstgenannten Forderung pr. 200 Duk. holl. s. R. G. mit Beschluß vom 7. November 1859 Zahl 37781 bewilligte öffentliche Versteigerung der zur Hypothek dienenden hiesigen Realitäten sub NC. 685-686 $\frac{1}{2}$ nach Maßgabe der über die Festsetzung erleichternder Feilbietungsbedingungen gepflogenen Verhandlung hiergerichts in einem einzigen auf den 21. Mai l. J. um 3 Uhr Nachmittags bestimmten Termine unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden:

1) Zum Ausrufspreise wird der nach dem Schätzungsakte vom 27. Jänner 1859 erhobene Werth der zu veräußernden Realitäten im Betrage von 10,390 fl. 29 kr. öst. Währ. angenommen. Sollte Niemand einen Anboth in diesem Betrage oder darüber machen, so werden diese Realitäten um jeden angebotenen Preis hintangegeben werden.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten 5% des Ausrufspreises als Badium zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren, oder in Staatspapieren, oder galiz. ständ. Pfandbriefen nach dem Tageskurse oder endlich mittelst Sparkassabüchel nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches für den Meistbiether zurückgehalten, und wo es im Baaren geleistet worden, in die erste Kauffchillingsrate eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird. Sollte das Institut der barmherzigen Schwestern mitbiethen, so ist es vom Erlage des Badiums befreit.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet ein Viertel des ganzen Kauffchillings binnen 30 Tagen vom Zustellungstage des zur Gerichtswissenschaft genommenen Feilbietungsaktes an gerechnet, den Rest aber binnen 30 Tagen, nachdem die Zahlungsordnung in Rechtskraft erwachsen sein wird, gerichtlich zu erlegen.

4) Bis zur vollständigen Berichtigung des Kauffchillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkauffchilling mit 5% zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden die auf dieser Realität intabulirten Lasten nach Maßgabe des angebotenen Kauffchillings zu übernehmen, wenn einer oder der andere der Hypothekargläubiger sich weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsstermine anzunehmen.

6) Sobald der Käufer das erste Viertel des Kauffchillings erlegt, wird er in den physischen Besitz der erstandenen Realitäten auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigenthumsdekret erteilt, die auf diesen Realitäten haftenden Lasten extabulirt und auf den Kauffchilling übertragen, der Kauffchillingsrest mit der Verbindlichkeit der 5% Verzinsung dagegen sammt sämmtlichen Lizitationsbedingungen wird zu Gunsten der Hypothekargläubiger und des gewesenen Eigenthümers dieser Realitäten im Lastenstande derselben intabulirt.

7) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

8) Sollte der Bestbiether den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so werden diese Realitäten auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermine veräußert, und das Angeld so wie der allenfalls erlegte Theil des Kauffchillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

9) Hinsichtlich der auf diesen Realitäten haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an die Stadttafel und das k. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser Feilbietung werden außer den Schuldnern auch die Hypothekargläubiger, die bekannten zu eigenen Händen, hingegen die dem Leben und Wohnorte nach unbekannt, als: die Erben des Leo Brazm zw. N. Pawlikowski, Johann Distl und Don Götz, so wie auch für den Todesfall eines oder aller derselben ihre dem Leben und Wohnorte nach unbekannt Erben, ferner die unbekannt Rechts-

nehmer und Vertreter des aufgelösten galiz. Witwen- und Waisen-Institutes, endlich alle diejenigen, welchen dieser Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach der Hand an die Gewähr der zu veräußernden Realitäten gelangen würden, durch den bestellten Kurator Hrn. Advokaten Dr. Malinowski verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 27. März 1860.

(803) E d i k t. (2)

Nr. 476. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Herrn Lucian Sachnowicz, Eigenthümer und Bezugsberechtigten des in der Bukowina liegenden Guttheils von Bojaneczek, welcher in der Landtafel unter der Bezeichnung Theodor Pawnel'scher Antheil erscheint, behufs der Zuweisung des mit dem Erlaße der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Kommission vom 14. August 1858 Z. 879 für das obige Gut bewilligte Urbatal-Entschädigungs-Kapital pr. 2155 fl. RM., diejenigen, denen ein Hypothekrecht auf dem genannten Gute zusteht, so wie auch jene dritte Personen, welche auf das Entlastungs-Kapital selbst Ansprüche zu erheben glauben, hiezu aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 5. Juni 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden, widrigens das Entlastungs-Kapital, in so weit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, dem einschreitenden Besitzer ausgefolgt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diesen Besitzer und nur in Ansehung des ihnen zugewiesenen Theiles des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- den angesprochenen Betrag der Hypothek-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen;
- die bürgerliche Beziehung der angemeldeten Post, und
- wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 15. März 1860.

(790) E d i k t. (2)

Nr. 1895. Vom k. k. Bezirksgerichte Brody wird kundgemacht, es werde über Einschreiten der k. k. Finanzprokurator Namens des H. Merars zur Hereinbringung der vom Tarnopoler k. k. Gefällsgerichte mit Urtheil vom 17. Jänner 1848 Z. 344 wider Chaim Jagdfeld verhängten Gefällsstrafe pr. 1088 fl. RM., so wie der früher mit 11 fl. 9 kr. RM. und gegenwärtig mit 9 fl. 95 kr. öst. Währ. zuerkannten Gerichtskosten die exekutive öffentliche Feilbietung des dem Chaim Leib Jagdfeld im Erbschaftswege nach Chano Jagdfeld angefallenen, jetzt dem Israel Scheines gehörigen sechsten Theils der in Brody unter Nr. 527 gelegenen Realität hiergerichts in zwei Terminen, d. i. am 7. Mai und 21. Mai d. J. um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden:

1) Zum Ausrufspreise wird der nach dem Schätzungsakte de praes. 30. Dezember 1858 Z. 8581 erhobene Werth von 96 fl. 6 $\frac{2}{3}$ kr. RM. oder 100 fl. 91 $\frac{1}{2}$ kr. öst. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Ausrufspreises als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren oder mittelst Staatspapieren oder galiz. ständ. Pfandbriefen nach dem Tageskurswerthe, oder endlich mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbiethenden zurückgehalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kauffchillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet die erste Kauffchillingshälfte, mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes, binnen 14 Tagen, die zweite binnen 3 Monaten, vom Tage des zu Gericht angenommenen Feilbietungsaktes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Nach Bezahlung der ersten Kauffchillingshälfte wird dem Bestbiether das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Bis zur vollständigen Berichtigung des Kauffchillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkauffchilling mit 5% zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden die auf diesem Realitätsantheile haftenden Grundlasten vom Tage des erlangten Besitzes ohne alle Vergütung, die intabulirten Lasten aber nur nach Maßgabe des angebotenen Kauffchillings zu übernehmen, wosfern sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsstermine anzunehmen. — Die Aerialforderung wird dem Käufer nicht belassen.

6) Sollte dieser Realitätsantheil in den ersten zwei auf den 7. Mai und den 21. Mai 1860 festgesetzten Terminen um den Ausrufspreis nicht an Mann gebracht werden können, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und des Kreisrechens vom 11. September 1824 Z. 46612 die Tagfahrt zur Feststellung der erleichternden Be-

dingungen auf den 22. Mai d. J. um 10 Uhr Vormittags bestimmt, zu welcher sämtliche unten benannten Parteien mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß die Daterscheinenden der Mehrheit der Erscheinenden für beitretend angesehen werden würden. An dem sodann festzusetzenden dritten Lizitationsstermine wird dieser Realitätsantheil auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden.

7) Sobald der Bestbieter den ganzen Kaufschilling erlegt oder sich auszuweisen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm leisten wollen, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz des erstandenen Realitätsantheils auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigentumsdekret erteilt, die auf dem Realitätsantheile haftenden Lasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

8) Die Gebühr für die Ueberragung des Eigentums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9) Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird dieser Realitätsantheil auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationsstermine veräußert und das Angeld so wie der allenfalls erlegte Theil des Kaufschillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf diesem Hausantheile haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kaufsüßigen an die Stadttafel und das k. k. Steueramt gewiesen.

Hievon werden die k. k. Finanzprokurator Ramens des h. Herars, Israel Scheines, Schachne Scheines als gegenwärtige Eigentümer der Realität Nr. 527 und die Tabulargläubiger: die Stadt Brody, Clara Dral, Klezil Scheines, Dawid Klahr und Samuel Stern, schließlich alle jene Gläubiger, die nach dem 23. Februar 1860 in's Grundbuch gelangen sollten, oder denen dieser Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, durch den Kurator Herrn Advokaten Dr. Landau verständigt.

R. R. Bezirksgericht.

Brody, am 27. März 1860.

(820) **E d i k t.** (1)

Nro. 11268. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Leben und dem Wohnorte nach unbekanntem Josef Brüll mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß in Folge des vom Dr. Johann Dworacek als Kurator des Dominik Ritter v. Damski unterm 30. Oktober 1849 Zahl 32100 gestellten Gesuchs wegen Lösung der auf einem Drittel der Güter Drogina sammt Altinengien Barowice zc. zc. zu Gunsten des Josef Brüll pränotirten Wechselsumme von 1500 fl. RM. hiergerichts zwei Bescheide unterm 14. November 1849 Zahl 32100 und unterm 31. August 1859 Zahl 32934 erlassen sind.

Da der Wohnort des Abwesenden unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Malinowski mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Pfeifer zur Zustellung der erwähnten Bescheide, so wie zu den etwa noch in der Folge dießfalls nothwendig werdenden Verständigungen auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben auch die oben angeführten Bescheide dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 21. März 1860.

(822) **E d i k t.** (1)

Nro. 13040. Von dem k. k. Stanislawower Kreisgerichte wird der, dem Wohnorte nach unbekanntem Frau Klaudia de Kowalskie Stanislawka mit diesem Edikte bekannt gemacht, es habe Joel Ehrlich sub praes. 13. Dezember 1857 Zahl 12351 die Hälfte der Summe 404 fl. 47 kr. RM. s. R. G. den Realschuldnern: Frau Hilaria de Kowalskie Skorotowska, Klaudia de Kowalskie Stanislawka, dem Michael Matula und der liegenden Masse nach Stanislaus Kowalski aufgekündigt.

Da der Wohnort der Frau Klaudia de Kowalskie Stanislawka unbekannt ist, so wird derselben der Herr Advokat Dr. Dwernicki mit Substituierung des Herrn Advokaten Dr. Minasiewicz auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Stanislawow, den 29. Februar 1860.

(821) **Konkurs-Ausschreibung.** (1)

Nro. 459-praes. Beim k. k. Landesgerichte zu Czernowitz in der Bukowina ist eine Gerichts-Adjunktenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 630 fl. und dem Vorrückungsrechte in den höheren Gehalt von 735 fl., dann im Falle der Vorrückung mit dem Gehalte von 525 fl. österr. Währ. in Erledigung gekommen.

In Absicht der Besetzung dieser erledigten Stelle wird hemit der Konkurs unter Ansetzung des Termins von vier Wochen von der dritten Einschaltung in den Lemberger Zeitungsblättern ausgeschrieben, und die Bewerber aufgefordert, ihre Kompetenzsache unter Nachweisung der vollendeten Rechtsstudien und abgelegten Richteramtprüfungen, dann unter genauer Nachweisung ihres Alters, Geburtsortes, Standes, ihrer Sprachkenntnisse, besonders jener der moldauischen und ruthenischen Sprache in Wort und Schrift, ihrer bisherigen Dienstleistung, eines untadelhaften politischen und moralischen Betragens, des allfälligen Grades der Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem Beamten oder Diener des k. k. Czernowitzer Landesgerichtes mittelst glaubwürdiger Zeugnisse an das Präsidium dieses Landesgerichtes zu überreichen.

Insbesondere werden die, der Militärjurisdiktion unterstehenden Bewerber an die genaue Befolgung der Articular-Verordnung des k. Kriegeministeriums vom 31. Dezember 1852, h. Justizministerial-Erlass vom 26. Juni 1853, J. M. Z. 433, h. Ober-Landesgerichtspräsident vom 11. Juni 1853 zur Ap. Z. 18996, zur l. G. Z. 12983 vom Jahre 1853 verwiesen.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 22. April 1860.

(817) **E d i k t.** (1)

Nr. 14390. Vom k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Herrn Micislau Treter Ritter v. Lubomir mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Samuel Selzer sub praes. 3. April 1860 Z. 14390 ein Gesuch um Zahlungsaufgabe der Wechselsumme pr. 140 fl. RM. oder 147 fl. öst. Währ. s. R. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsaufgabe unterm 5. April 1860 Z. 14390 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Malinowski mit Substituierung des Herrn Advokaten Dr. Jablonowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verttheidigung dienlichen, vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, am 5. April 1860.

(806) **Lizitations-Ankündigung.** (3)

Nro. 6716. Zur Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche im Einhebungsbezirke Tarnopol für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis Ende Oktober 1861 wird unter den in der Lizitations-Kundmachung vom 2. März 1860 Zahl 3666 gegebenen Bedingungen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Tarnopol am 30. April 1860 um 3 Uhr Nachmittags die dritte Lizitation abgehalten werden.

In Ermanglung von über dem Fiskalpreise stehenden Anbothen werden auch Anbothe unter dem Fiskalpreise und zwar bezüglich der Wein- und Fleischverzehrungssteuer, zusammen oder auch abgefondert, angenommen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Tarnopol, am 19. April 1860.

Obwieszczenie licytacyi.

Nr. 6716. Celem wydzierzawienia podatku od konsumeyi wina i mięsa w obrębie poborowym Tarnopol na czas od 1. maja 1860 do końca października 1861 odbędzie się na dniu 30. kwietnia 1860 o godzinie 3ej z południa 3cia licytacya w kancelaryi c. k. finansowej dyrekcyi obwodowej w Tarnopolu pod warunkami w ogłoszeniu licytacyi z dnia 2. marca 1860 l. 3666 podanem.

W braku cen podanych, któreby cenę wywołania przewyższały, przejmowaue będą ceny od kwoty wywołanej niżej stojące na podatek rzeczony od wina i mięsa razem wzięty, lub na kazden z osobna.

Z c. k. finansowej obwodowej dyrekcyi.

Tarnopol, dnia 19. kwietnia 1860.

(792) **Kundmachung.** (3)

Nro. 2541. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte wird dem abwesenden und dem Aufenthalte nach unbekanntem Josef Niemirowski bekannt gegeben, daß demselben über das Gesuch des Wolf Willer vom 21. November 1859 Z. 8496 der Zahlungsauftrag der Wechselsumme von 570 fl. RM. oder 598 fl. 50 kr. österreichischer Währung s. R. G. binnen drei Tagen mit dem hiergerichtlichen Beschlusse vom 24ten November 1859 Z. 8496 angeordnet und zur Wahrung dessen Rechte der Advokat Waygart zum Kurator und der Advokat Reger zu seinem Stellvertreter bestellt wurde.

Durch dieses Edikt wird der Belangte erinnert, zur rechten Zeit die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verttheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Przemysl, am 4. April 1860.

(812) **E d i k t.** (2)

Nro. 2677-Civ. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Storozynetz wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gegeben, es habe der unbekanntem Wohnortes sich aufhaltende Nikolai Moldowan aus Panka in der Bukowina zu der Nachlassmasse seines im Oktober des Jahres 1851 verstorbenen Vaters Jurko Moldowan abzugebende Erbs-erklärung oder Verzichtleistung binnen längstens Einem Jahre entweder schriftlich zu überreichen, oder mündlich bei diesem k. k. Bezirksgerichte zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls mit dem Kurator Nichifor Olar Ramens dessen die Verlassenschaft auf dessen Gefahr und Kosten gepflogen und durchgeführt werden würde.

Storozynetz, am 29. Februar 1860.

(818)

Rundmachung.

(1)

Nr. 1854. Von Seite der k. k. Genie-Direktion in Lemberg wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge hoher Landes-General-Kommando-Berordnung vom 29. März d. J., Abthl. 4 Nr. 5788, wegen Sicherstellung des

Neubaues eines Garnisons-Stockhauses in Czernowitz

eine Entreprise-Behandlung mittelst Einbringung schriftlicher versteigelter Offerte

Montag den 21. Mai 1860, Vormittags um 9 Uhr,

in der hiesigen k. k. Genie-Direktions-Kanzlei Haus-Nr. 684^{2/4}, Sirtuskens-Gasse im 2. Stocke abgehalten werden wird.

Dieser Neubau wird nicht nach den verschiedenen Kategorien der Werkmeister-Arbeiten, sondern im Ganzen ausgebaut; ebenso sind die Anbothe nicht auf Geldsummen, sondern auf Prozenten-Nachlässe von der annähernd auf 38.000 fl. österr. Währ. veranschlagten Total-Beschäftigungs-Summe, mit Vorbehalt der durch die Zensurstelle vorgenommenen ziffermäßigen Richtigstellung, zu machen.

Die einlangenden Offerte müssen nachstehenden Bedingungen entsprechen, wenn sie zur Annahme geeignet befunden werden sollen:

1. Muß jedes Offert mit einer 36 kr. Stempelmarke, dann mit einem im Laufe dieses Jahres ausgestellten ortsobrigkeitlichen Zeugnisse über die Solidität, Unternehmungsfähigkeit und Vermögensumstände des Offerenten versehen und gehörig gesiegelt sein.

2. Jedem Offert muß das mit 2000 fl. österr. Währ. festgesetzte Badium beiliegen, welches entweder im baaren Gelde, oder in Staats-Schuldverschreibungen nach dem börsenmäßigen Kurse zu bestehen hat.

3. Der Anboth hat im Ganzen mittelst Prozenten-Nachlaß, und zwar in Ziffern und Buchstaben ausgebrückt zu werden. Offerte, die auf einzelne Professionisten-Arbeiten lauten, werden nicht angenommen.

4. Jedes Offert hat überdieß die Erklärung zu enthalten, daß Offerent die Baubedingnisse gelesen und ihrem vollen Inhalt nach verstanden habe.

5. Das Offert ist mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten zu fertigen und der Wohnort desselben beizusetzen.

6. Ist das Offert von mehr als einem Offerenten ausgestellt, so muß in demselben die Solidar-Verpflichtung dem Ausrat gegenüber enthalten sein.

7. Müssen die Offerte bis längstens Montag den 21. Mai 1860 um 9 Uhr Vormittags in der Genie-Direktions-Kanzlei abgegeben sein. Nach Ablauf dieses Termins werden von der k. k. Genie-Direktion unter keinem Vorwande Nachtragsofferte angenommen werden.

Die näheren Baubedingnisse, so wie die Pläne, die Vorausmaß und der Kostenüberschlag können jederzeit in den gewöhnlichen Amtsstunden in der k. k. Genie-Direktions-Kanzlei eingesehen werden, während bei dem k. k. Genie-Direktions-Fiskale in Czernowitz nebst den Baubedingnissen auch ein Auszug aus dem Kostenüberschlage zur Einsicht vorliegen wird.

k. k. Genie-Direktion.

Lemberg, den 19. April 1860.

Offert.

Muster. — 36 kr. Stempel.

Ich Endesgefertigter mache mich verbindlich, den laut Rundmachung vom 19. April 1860 ausgebothenen Neubau eines Garnisons-Stockhauses in Czernowitz mit einem Nachlaße von % Sage!

Prozent von der veranschlagten Beschäftigungs-Summe mit der Verpflichtung zu übernehmen, daß wenn durch die nachträgliche Revisiön des Elaborates eine Mehr- oder Minderbeschäftigung sich herausstellen sollte, der Mehrbetrag nach Abschlag des eingegangenen Prozenten-Nachlasses zu vergüten, dagegen der Minderbetrag mit demselben Prozenten-Nachlasse in Abzug zu bringen komme, und erlege gleichzeitig das vorgeschriebene Badium von 2000 fl. österr. Währ. unter Beischluß des zu fertigenden Uebernahmsscheines. Ferner lege ich die nach den Vizitations-Bedingnissen geforderten Dokumente über meine Befähigung, einen derlei Bau übernehmen zu können, bei, und erkläre, das bezügliche, aus den Plänen, der Vorausmaß und dem Kostenüberschlage bestehende Elaborat, dann die Baubedingnisse eingesehen und ihrem Inhalte nach wohl verstanden zu haben, daher ich mich zu Allem und Jedem, was die Bedingungen vorschreiben, für den Fall als ich Ersterer werden sollte, rechtskräftig verpflichte.

N. N. am ten Mai 1860.

N. N.

(Eigenhändige Unterschrift nebst Angabe des Wohnortes.)

Aufschrift der Adresse:

Offert wegen Uebernahme des Neubaues eines Garnisons-Stockhauses in Czernowitz.

Mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse und Badium von fl. österr. Währ. versehen.

(816)

Edikt.

(1)

Nr. 13496. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber der angeblich in Verlust gerathenen Quittung der bestandenen Lemberger k. k. Kreiskasse ddo. 4. Mai 1849 Jour. Art. 280 über ein von Frau Wilhelmine Wierzbowska für die erstandene sequestatorische Pachtung des Felix Wierzbowskischen Gutentheils von Zaskowice mit 64 fl. RM. erlegtes Badium aufgefordert, diese Quittung

innen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vorzuweisen, oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselbe für amorphisch erklärt werden wird.

Lemberg, am 11. April 1860.

(808)

Vizitations-Ankündigung.

(3)

Nr. 6657. Zur Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche im Einhebungsbezirke Zbaraz für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis Ende Oktober 1861 wird unter den in der Vizitations-Rundmachung vom 14. März 1860 Z. 4457 gegebenen Bedingungen bei dem k. k. Finanzwach-Kommissariate zu Zbaraz am 30. April 1860 um 3 Uhr Nachmittags die dritte Vizitation abgehalten werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Tarnopol, am 20. April 1860.

Obwieszezenie licytacyi.

Nr. 6657. Celem wydzierzawienia podatku od konsumcyi wina i mięsa w obrębie poborowym Zbaraz na czas od 1. maja 1860 do końca października 1861 odbędzie się na dniu 30. kwietnia 1860 o godzinie 3ej z południa licytacya trzecia w kancelaryi komisaryatu straży finansowej w Zbarazu pod warunkami w ogłoszeniu licytacyi z dnia 14. marca 1860 l. 4457 podanemi.

Z c. k. finansowej dyrekeyi obwodowej.

Tarnopol, dnia 20. kwietnia 1860.

(807)

Vizitations-Ankündigung.

(3)

Nr. 6416. Zur Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche im Einhebungsbezirke Tluste für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis Ende Oktober 1861 wird bei dem k. k. Finanzwach-Kommissariate in Zaleszczyk am 3. April 1860 um 9 Uhr Vormittags die dritte Vizitation abgehalten werden.

Der Ausrufspreis für Ein Jahr beträgt 1215 fl., das Badium 121 fl. 50 kr.

Die übrigen Bedingungen sind in der Vizitations-Ankündigung vom 13. März 1860 Zahl 4421 enthalten.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Tarnopol, am 18. April 1860.

Obwieszezenie licytacyi.

Nr. 6416. Celem wydzierzawienia podatku od konsumcyi wina i mięsa w obrębie poborowym Tluste na czas od 1. maja 1860 do końca października 1861 odbędzie się trzecia licytacya na dniu 30. kwietnia 1860 o 9tej godzinie zrana w kancelaryi c. k. komisaryatu straży finansowej w Zaleszczykach.

Cena wywołania wynosi 1215 zł., wadyum zaś 121 zł. 50 c. Reszta warunków zawiera ogłoszenie licytacyi z dnia 13. marca 1860 l. 4421.

Z c. k. dyrekeyi finansowej obwodowej.

Tarnopol, dnia 18. kwietnia 1860.

(788)

Rundmachung.

(1)

Nr. 1300. Wegen Verpachtung:

1) der Sniatynner städtischen Brandweinpropinazion auf die Zeit vom 1. November 1860 bis zum letzten Oktober 1863;

2) des städtischen Maß- und Waaggefälles auf dieselbe Zeitperiode, und

3) der städtischen Flur Laniska im Flächenmaße von 72 Joch getheilt in 9 Parzellen auf die Zeit vom 1. November 1860 bis letzten Oktober 1872, wird in der Sniatynner Kommunal-Amtskanzlei eine Lizitations-Verhandlung stattfinden, und zwar:

ad 1) am 21. Mai 1860

ad 2) am 22. Mai 1860

ad 3) am 23. Mai 1860

um 4 Uhr Nachmittags.

Der Fiskalpreis beträgt ad 1) 17.283 fl. — fr. öst. W.

ad 2) 530 " 25 " "

ad 3) 379 " 82 " "

wovon 10% als Angeld zu Händen der Lizitationskommission zu erlegen sind.

Die näheren Lizitationsbedingungen können bei dem Sniatynner Gemeindevorstande eingesehen werden.

Sniatyn, am 7. April 1860.

Obwieszezenie.

Nr. 1300. Celem wydzierzawienia:

1) propinacyi wódeczanej do miasta Sniatyna należącej — na czas od 1. listopada 1860 do ostatniego października 1863;

2) miejskiego dochodu od wagi i miary na czas wyznaczony;

3) miejskiego gruntu Lanisko, objętości 72 morgów w 9 odrębnych parcelach na czas od 1. listopada 1860 do ostatniego października 1872 odbędzie się licytacya w kancelaryi urzędu gminnego w Sniatynie, a mianowicie:

co do 1) dnia 21. maja 1860

co do 2) dnia 22. maja 1860

co do 3) dnia 23. maja 1860

o godzinie 4. z południa.

Cena wywołania wynosi do 1) 17.283 zł. — kr. austr. wal.

2) 530 " 25 " "

3) 379 " 82 " "

z których 10% jako zakład do rąk komisji licytacyjnej złożyć potrzeba.

Bliższe warunki licytacyi w urzędzie gminnym w Sniatynie przejrane być mogą.

Sniatyn, dnia 7. kwietnia 1860.